

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland erlässt aufgrund der §§ 28 Absatz 1 und 2, 30 und 31 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) – in Verbindung mit § 1 Absatz 4 sowie § 16 Absatz 1 der Verbandssatzung folgende

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserbeschaffungsverband (im Folgenden auch "Verband" genannt) erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Birkland einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird erhoben für bebaute und bebaubare Grundstücke, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugssatzung (WBS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für bebaute oder bebaubare Grundstücke erhoben, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 9 WBS angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Wird eine Veränderung des Raumvolumens oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung des Rohbaus bzw. dem Abschluss der Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahme.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Beitrags- und Gebührensatzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist bzw. im gewerblichen Bereich das Unternehmen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken der Bruttorauminhalt des Gebäudes. Wir orientieren uns hierzu an der DIN 277.
- (2) Im Sinne einer gerechten Berechnung für alle Grundstückseigentümer, werden eventuell abweichend von der DIN 277 Garagen und ähnliche Gebäudeteile unabhängig davon, ob diese freistehend sind oder direkt mit dem Gebäude in Verbindung stehen, mit dem Bruttorauminhalt angerechnet. Und auch unabhängig davon, ob diese Garagen und ähnliche Gebäudeteile einen Wasseranschluss haben oder nicht.
- (3) Gewerblich genutzte Büroräume und ähnliche Gebäude werden gemäß Absatz 1 und 2 abgerechnet.

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleibt der Bruttorauminhalt des Stalles und der Scheune außer Ansatz. Im Einzelfall kann der Vorstand eine hiervon abweichende angemessene Regelung festlegen.
- (5) Gewerblich genutzte Produktionsstätten und ähnliche Gebäude bleiben grundsätzlich außer Ansatz. Es wird ein pauschaler Beitragssatz in Rechnung gestellt. Im Einzelfall kann der Vorstand eine hiervon abweichende angemessene Regelung festlegen, vor allem im Hinblick auf den voraussichtlichen Wasserverbrauch.
- (6) Werden auf einem angeschlossenen oder an die Wasserversorgungseinrichtung anzuschließenden Grundstück später neue Gebäude erstellt oder bestehende Gebäude durch An-, Auf-, Aus- und Umbauten erweitert, so ist für die Erhöhung des Bruttorauminhalts der entsprechende Beitrag zu leisten. Dies gilt auch für früher landwirtschaftlich oder ähnlich genutzte Gebäudeteile, die in wohnwirtschaftlich genutzte Zwecke umgewandelt werden; bis ca. 1963 mit dem Einheitswert abgerechnete Gebäudeteile werden nur mit 2/3 des Rauminhalts angesetzt.
- (7) Grundstücke, die für eine zeitnahe Bebauung vorgesehen sind, werden zur teilweisen Deckung der Erschließungskosten vorab pauschal abgerechnet. Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine pauschale Vorauszahlung erhoben wurde, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet, mit dem zum Zeitpunkt der Bebauung gültigen Beitragssatz. Die Vorauszahlung wird angerechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten.
- (8) Bei besonderen oder komplexen Verhältnissen bezüglich der Ermittlung des Beitragsmaßstabs kann der Vorstand im Einzelfall Beiträge angemessen festlegen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für bebaute Grundstücke (§ 5, Abs. 1 bis 3 und Abs. 6) für jeden zu berechnenden cbm (m³) Bruttorauminhalt **4,50 Euro**.
- (2) Für gewerblich genutzte Produktionsstätten (§ 5, Abs. 5) und ähnliche Gebäude ist ein pauschaler Beitrag von **1.000 Euro** zu entrichten
- (3) Der Vorauszahlungs-Beitrag für ein zeitnah zur Bebauung vorgesehenes Grundstück (§ 5, Abs. 7) beträgt **3.500 Euro**.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Marktgemeinde Peiting (Bauamt) stellt dem Verband grundsätzlich den für die Beitragsabrechnung notwendigen Bruttorauminhalt zur Verfügung. Soweit der Beitragsschuldner gegen die Berechnung Einwendungen hat oder Abweichungen vom gemeldeten Wert feststellt (zu viel oder zu wenig), ist der Beitragsschuldner dafür verantwortlich, den Verband unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (2) Soweit der Verband von der Marktgemeinde Peiting keine Informationen über den Bruttorauminhalt erhält, ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass dem Verband die notwendigen aussagekräftigen Berechnungsgrundlagen unverzüglich, vollständig und richtig zur Verfügung gestellt werden. Die Verjährung der Beitragsschuld beginnt daher erst mit der Zurverfügungstellung der Unterlagen und nicht mit Abschluss der Baumaßnahme.

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (3) Der Beitrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides (Rechnung) fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse (§ 10 Absatz 4 Wasserbezugssatzung) sind in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe dem Verband zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.
- (2) Bei der Kalkulation der Gebühren orientieren wir uns am Kommunalabgabengesetz (KAG). Kalkulatorische Kosten werden nur insoweit berücksichtigt, dass diese daraus resultierenden Gebühren-Bestandteile und somit des steuerlichen Gewinns nicht zu einer übermäßigen Besteuerung des Verbandes durch Unternehmenssteuern führen.
- (3) Die Kalkulation der Gebühren erfolgt jährlich.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die jährliche Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern bis 4 m³/h (Q_3) bzw. 2,5 m³/h (Q_n): **50 Euro**
- (3) Wasserzähler mit höherem Dauerdurchfluss / Nenndurchfluss als unter Abs. 2 genannt, die aufgrund einer Entscheidung des Verbandes (§ 21 der Wasserbezugssatzung) verbaut werden: **50 Euro**.
- (4) Wünscht ein Grundstückseigentümer entgegen der Entscheidung des Verbandes gemäß Abs. 3 einen Wasserzähler mit höherem Dauerdurchfluss / Nenndurchfluss, stellt der Verband dem Grundstückseigentümer die Selbstkosten für die Erstausrüstung sowie den späteren, gesetzlich vorgeschriebenen, Austausch in Rechnung. Die Grundgebühr gemäß Abs. 3 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Mit der Grundgebühr sind die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch der Wasserzähler / Zählerpatronen abgegolten.
- (6) Die Grundgebühr geht in voller Höhe zu Lasten des Grundstückseigentümers mit Stichtag 01. Oktober. Eine spätere anteilmäßige Erstattung erfolgt nicht.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
Die Gebühr beträgt 1,30 Euro pro m³.

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht rechtzeitig bis zur Erstellung der jährlichen Verbrauchsabrechnung ca. Mitte November meldet, oder
 3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Berechnung von Bauwasser: Bis zur frostfreien Fertigstellung des Rohbaus ist Bauwasser kostenlos.
Erfolgt durch den Grundstückseigentümer keine zeitnahe Meldung an den Verband, dass der Wasserzähler eingebaut und in Betrieb genommen werden kann oder wird der Einbau aus sonstigen vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen verhindert oder verzögert, schätzt der Verband den Verbrauch und stellt diesen dem Grundstückseigentümer in Rechnung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht mit der erstmaligen Wasserentnahme.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Grund- und Verbrauchsgebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Verbrauchsgebührensschuldner bei Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke ist der Antragsteller gemäß § 18 der Wasserbezugssatzung.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich im November/Dezember abgerechnet und ist sofort fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist keine Vorauszahlung zu leisten. Der Verband kann in einzelnen Fällen festlegen, dass vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten sind; insbesondere dann, wenn der der Gebührenschuldner in der Vergangenheit seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (3) Da der Gebührenschuldner den Zählerstand selber ermittelt, kann er die voraussichtliche Gebührenschuld selber errechnen. Ein separater Gebührenbescheid wird daher vom Verband nicht bekannt gegeben.
- (4) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden vom Verband aus Kostengründen per Lastschrift eingezogen. Der Einzug per Lastschrift ist also Standard für die Verbandsmitglieder.

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

§ 15 Sonstige Gebühren

- (1) Rückgabe der Lastschrift für die Grund- und Verbrauchsgebühren, dessen Rückgabegrund der Verband nicht zu vertreten hat: **20 Euro**
- (2) Erstellung einer Rechnung für die Grund- und Verbrauchsgebühren, falls kein Lastschrift-Mandat erteilt wird: **20 Euro**
- (3) Wird der Zählerstand gemäß § 21, Abs. 7 der Wasserbezugssatzung sowie § 11, Abs. 2, Punkt 2. der Beitrags- und Gebührensatzung nicht rechtzeitig nach einmaliger Erinnerung gemeldet und muss der Verbrauch daher geschätzt werden: **20 Euro**
- (4) Sonstige Aufwendungen, die der Verband nicht zu vertreten hat: **10 Euro je Viertelstunde**, zuzüglich Material- und Fremdaufwand usw. in tatsächlicher Höhe.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Beiträge maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Streitigkeiten, Zwangsvollstreckung

- (1) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug dieser Ordnung ergeben, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 13.11.2025 vom **Verbandsvorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.**
- (2) Der Verbandsvorstand behält sich eine jederzeitige Änderung dieser Beitrags- und Gebührensatzung vor. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27 der Verbandssatzung.
- (3) **Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.10.2024 außer Kraft.**

Peiting-Birkland, den 13.11.2025


Reinhard Geiger
1. Vorstand